

Reglement über die Benützung des Campingplatzes "waldcamping-landquart"

Gestützt auf den Mietvertrag vom 31. August 2017 zwischen der Politischen Gemeinde Landquart und Stefan sowie Seraina Joos-Giger, Landquart erlässt der Gemeindevorstand folgendes Benützungsreglement für den Campingplatz "waldcamping-landquart", Gemeinde Landquart.

I. ALLGEMEINES

Dieses Reglement gilt für die gleiche Zeitdauer, wie der im Ingress erwähnte Vertrag (1.1.2018 - 30.9.2043) und ersetzt alle früheren Campingreglemente.

II. MASSNAHMEN ZUR WALDERHALTUNG

Art. 1 Erhaltung Waldbestockung

Die Waldbestockung darf nicht vermindert werden. Um die Waldpflege und -verjüngung sicherzustellen, ist das gesamte Campingareal jährlich für die Dauer von einem Monat vollständig zu räumen. Die Verjüngungsflächen werden vorübergehend dem Campingbetrieb entzogen.

Art. 2 Schonung Bestand

Die Waldbäume sind vor jeglichen Verletzungen zu schonen. Die Befestigung von Gegenständen mit Nägeln, Schrauben etc., ist verboten. Pflanzungen von nicht-einheimischen Bäumen und Sträuchern sind verboten.

Art. 3 Feuerstellen

Innerhalb des Campingplatzes dürfen keine offenen Feuerstellen unterhalten werden.

III. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

a) Erlaubt sind

Art. 4 Belegungsplan

Für das gesamte Areal ist ein verbindlicher Belegungsplan mit nummerierten Standplätzen zu erstellen.

Art. 5 Anbauten

Anbauten an Wohnwagen dürfen maximal, inkl. Tankraum, eine Fläche von 4 m² aufweisen.

Art. 6 Sitzplätze

Sitzplätze sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 m² gestattet. Diese dürfen weder asphaltiert noch mit geschlossenen Platten belegt werden.

Art. 7 Materialkisten

Materialkisten können bis zu 1 m hoch und 80 cm tief in der gesamten Wohnwagenbreite erstellt werden.

Art. 8 Dachverstärkungen

Eventuell erforderliche Dachverstärkungen sind aus Holz und in Giebelform zu erstellen.

Maximalmasse: Neigung 15 %, Dachvorsprung 30 cm.

b) Bewilligungspflichtig sind

Art. 9 Gebäude

Gebäude für den Betrieb des Campingplatzes dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde und im Einvernehmen mit den Forstorganen erstellt werden.

Art. 10 Veränderungen an bestehenden Anlagen

Veränderungen an bewilligten Bauten, Zufahrten und Installationen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde, im Einvernehmen mit den Forstorganen und aufgrund von Planunterlagen vorgenommen werden.

Art. 11 Gartenanlagen, Abgrenzungen

Das Erstellen von Gartenanlagen, Abgrenzungen (z.B. Pflanzen von Sträuchern/Bäumen) sowie von Mauern, Plastikwänden etc. ist nur mit Bewilligung gestattet. Der Waldaspekt muss erhalten bleiben.

Art. 12 Wege, Beläge

Es dürfen keine zusätzlichen Wege gebaut werden. Der Einbau von Belägen mit Bindemitteln ist verboten. Die Basiswege sind in einem Erschliessungsplan festzulegen. Sämtliche Wege sind in einem einwandfreien Zustand zu unterhalten.

Art. 13 Elektrische Anlagen

Der Bau von elektrischen Verteilerkästen ist mit Bewilligung gestattet. Die Zuleitung zu den Kästen kann unterirdisch, diejenige zu den Wohnwagen hat oberirdisch zu erfolgen.

c) Untersagt sind**Art. 14 Verbote**

Alle unter lit. b nicht erwähnten Einrichtungen sind verboten, insbesondere

- Untermauerungen
- Betonsockel
- Geschlossene Plattenbeläge
- Geländer und Abzäunungen
- Wohnwagenverkleidungen
- Dachvorsprünge über 30 cm und Überdachungen
- Wasser- und Abwasseranlagen
- Waldbodenveränderungen

300.600

Art. 15 Waldgesetzgebung

Das Areal des Campingplatzes bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt. Langjährig bestehende Plätze, welche die Auflagen nicht erfüllen, müssen bei einem Mieterwechsel auf Kosten des Vormieters zurückgebaut werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes in Kraft und bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Dieses Reglement ist vom Gemeindevorstand am 24. August 2017 erlassen worden.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Präsident: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli